

Merkblatt zur Forstwirtschaft in Trinkwasserschutzgebieten

Allgemeine Erläuterungen zur Bemessung von Schutzzonen

Die äußere **Trinkwasserschutzzone 3** – weitere Zone – erstreckt sich auf das Wassereinzugsgebiet und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, gewährleisten.

Die **Trinkwasserschutzzone 2** – engere Schutzzone – soll vor allem den Schutz vor bakteriologischen Verunreinigungen gewährleisten, die aufgrund der geringen Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Der sensibelste Bereich, ausgewiesen als **Trinkwasserschutzzone 1** – Fassungszone –, umgrenzt den unmittelbaren Entnahmebereich der Brunnen. Innerhalb dieser Bereiche sind jegliche Nutzungen, die zu einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung des Trinkwassers führen könnten, zu unterlassen.

Verbote und Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten

Zone 3 (Weitere Schutzzone)

In der Zone 3 gelten nachfolgende Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

- Der Umgang und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den forstwirtschaftlichen Betrieb, sofern die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen.
- Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Insektiziden, wenn die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung PflanzSchAnwV, in der jeweils geltenden Fassung) genannten Anwendungsverbote (W-Auflage) und Beschränkungen nicht eingehalten werden.
- Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.

- Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen.
- Die Nasskonservierung von Holz, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Trinkwasserschutzzone II und I passiert.
- Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien für den Waldwegebau.
- Bodeneingriffe, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert, das Grundwasser freigelegt oder die Erosion begünstigt wird.

Zone 2 (Engere Schutzzone)

In der Zone 2 gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Zone 3, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Zone 2 folgende Handlungen verboten:

- Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Betanken).
- Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen (Kettensäge, Harvester und weitere).
- Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, sofern diese nicht gegen das Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen gesichert sind.
- Lagerung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Insektiziden.
- Nasskonservierung von Holz sowie Behandlung von Holz mit Insektiziden, welche gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Einsatz in Wasserschutzgebieten (Mittel mit W-Auflage) nicht zugelassen sind.
- Holzurückung und -polterung bei ungünstigen Witterungs- und Bodenverhältnissen, wenn durch den Druck der eingesetzten Maschinen der Oberboden i. d. R. mehr als 5 cm durchbrochen wird.

Zone 1 (Fassungszone)

In der Zone 1 gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Zonen 3 und 2. Darüber hinaus sind in der Zone 1 verboten bzw. nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

- Jegliche Handlungen (einschließlich der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), die zu einer Verunreinigung des Trinkwassers führen können.
- Holzablagerungen / Polter.
- Einsatz von Harvester und sonstigen Großgeräten.
- Holzbehandlungen / Konservierungen.

Forstwirtschaft ist wie folgt mit Einschränkungen möglich:

- Forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.
- Verzicht auf Kahlhieb und Wurzelstockbeseitigung.
- Einsatz manueller bzw. bodenschonender Technik.

Kontakt:

Landratsamt Bautzen

Umwelt- und Forstamt

Sachgebiet Untere Wasserbehörde

Macherstraße 55

01917 Kamenz

Telefon: 03591 5251-68500

E-Mail: wasser@lra-bautzen.de